

«Schwarze Liste»: Kanton Zug ändert seine Praxis



Bei der Liste für säumige Prämienzahlerinnen und -zahler muss der Kanton Zug über die Bücher.Symbolbild: Max Tinner

Bisher geschah die Aufnahme in die Liste bei Vorliegen eines Verlustscheins. Nun hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass ein Eintrag vorher erfolgen muss.

Seit Anfang 2012 können die Krankenversicherer uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten zu 85 Prozent der öffentlichen Hand in Rechnung stellen. Im Gegenzug können die Kantone versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen. Für diese Personen schieben die Versicherer die Kostenübernahme der Leistungen auf, sofern es sich nicht um Notfallbehandlungen handelt. «Der Kanton Zug hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler zu führen», heisst es in einer Mitteilung der Gesundheitsdirektion. Zuständig für die Durchführung sind die Gemeinden.

Die massgebende Gesetzesbestimmung im kantonalen Recht verlangt, dass Versicherte, die vom Versicherer betrieben werden, in die Liste aufgenommen werden, und zwar spätestens bei Vorliegen des Verlustscheins. Wie das Verwaltungsgericht nun festgehalten hat, muss der Listeneintrag aber frühzeitig erfolgen, das heisst vor der Ausstellung des Verlustscheins. Die bestehende Praxis muss deshalb korrigiert werden. Die bestehenden Listeneinträge werden gelöscht und laufende Verfahren abgeschrieben. «Eine Arbeitsgruppe der Gemeinden wird bis im ersten Quartal 2022 einen Vorschlag für einen neuen Ablauf entwickeln», schreibt die Gesundheitsdirektion.

Die bisherige Regelung, welche einen Listeneintrag bei Vorliegen des Verlustscheins ausdrücklich zulässt, steht laut Verwaltungsgericht nicht im Einklang mit Bundesrecht. Sie muss deshalb geändert werden. Eine entsprechende Gesetzesrevision sei bereits geplant. In diesem Zusammenhang werde die Thematik der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler generell zu prüfen sein.

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Müssen die Betroffenen die Löschung von der Liste selbst veranlassen? Nein, die Löschung geschieht von Amtes wegen und ist bereits erfolgt.

Ist die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler nun aufgehoben? Nein. Das Urteil des Verwaltungsgerichts bezieht sich nur auf den Zeitpunkt des Listeneintrags. Das Instrument der Liste bleibt bestehen.

Wohin können sich Betroffene bei Unklarheiten wenden? Fragen zum Listeneintrag: Sozialdienst der Wohngemeinde. Fragen zum Leistungsaufschub: Krankenversicherer. (rh)